was biefer Paragruph eigentlich fofffeten foll. Ich murbe aber | noch die Bitte an ben Beren Prafidenten richten, bag bei ber Ubftimmung über biefen Paragraphen bie Frage getheilt werbe, weil nach meinem Dafurhalten ber lette Sat beffelben hierher in bie Landtagsordnung nicht gehort, indem er eine Beftimmung über die Wahl ber Stellvertreter enthalt und die bort fo lautet: "biefe Bahl erfolgt jedoch burch bie namlichen Bahlmanner, welche ben Abgeordneten und vorigen Stellvertreter gewählt haben." Diese Bestimmung icheint unzweifelhaft in bas Bahlgefet ju gehören. Mugerbem halte ich folche aber auch fur ungeeignet, im Bahlgefete aufgenommen zu werben, indem fie in manchen Sallen vollkommen unausführbar fein wird. Rehme ich &. B. an, daß die Function bes Stellvertreters eines Deputirten, ber icon feinen britten Canbtag hier ift, au Unfange bes britten ganbtages aus irgend einem Grunbe fich erledigt hat, fo wird bem Umendement bes Abgeordneten Jani zufolge und auch wohl ber zeitherigen Praris nach bie Bahl eines anbern Stellvertreters noch erfolgen muffen; ob aber bann nach Berlauf von 6 bis 7 Jahren noch allemal bie hinreichende Ungahl ber Bahlmanner vorhanden fein wird, welche ben Abgeordneten und feinen vorigen Stellvertreter gewählt haben, bies, meine Berren, ficht fehr bahin, ich meinestheils bezweifle es. Dach allem biefem muß ich munichen, ich wiederhole es, bag bie Frage über Unnahme bes §. 40 d. getheilt werbe, indem ich gegen ben Schluffat zu stimmen mich genothigt febe.

Abg. D. Geißler: Der Abgeordnete Müllerwünschte Auskunftüber den Fall, wenn ein Stellvertreter der zweiten Kammer
zum Mitglied der ersten Kammer gewählt werde, und der Herr
Referent hat ihm dieselbe ganz richtig ertheilt, mit der Bemerskung jedoch, daß er nicht wisse, ob darüber feste Grundsätze bis
jett beobachtet worden seien, wobei ich zu erwähnen habe, daß
in der Praris allerdings es so entschieden worden ist, wie der
Herr Referent gemeint hat. Nämlich Herr v. Hennit, der in
der ersten Kammer sitzt, war Stellvertreter in der Oberlausit,
nachdem er aber für die Erblande in die erste Kammer gewählt
worden war, wurde die Stellvertreterwahl in der Oberlausit
erneuert. Das ist ein Fall, der die Untwort des Herrn Referens
ten bestätigt.

Prasident Braun: Ich muß hierauf entgegnen, daß die Frage, in welchem Falle die Stellvertreter einzuberufen sind, und in welchem Falle die Stellvertreterschaft sich erledigt, gegenwärtig zur Discussion nicht vorliegt. Der Abgeordnete Mehler hat das Wort.

Ubg. Mettler: Schon die verschiedenen Unsichten, welche in der Kammer aufgetaucht sind, zeugen dafür, daß über die vorliegende Frage in der That eine alle Fälle treffende Bestim= mung nicht zu erlangen sein mochte. Wiewohl ich die wohl= wollende Ubsicht der geehrten Deputation nicht verkenne, muß ich doch frei gestehen, daß ich in dem vorliegenden Falle den Unsichten der Staatsregierung beistimme; denn es istallerdings wahr, daß es von ben befondern vorwaltenden Berhaltniffen abhangt, ob eine Stellvertretermahl noch ftattfinden foll ober nicht. Wenn aber burch bas Ermeffen ber Staatsregierung und beren Berfahren bas Intereffe ber Rammer gefahrbet ju werben icheint, fo fteht es uns ja frei, beshalb Untrage zu ftel-Ien. Ich glaube alfo, bag bie Beurtheilung ber Rothwenbigfeit einer Stellvertreterwahl bem freien Ermeffen ber Regierung vorbehalten bleiben muß, um fo mehr, als eine beftimmte Ber= fügung zu treffen, auch um beswillen bebenklich fallt, weil fie ftets einen Gingriff in bas Bahlgesetz enthalten wirb. Der lette Sat ift besonders ein berartiger, beffen Aufnahme in bie Landtagsordnung unthunlich icheint, weil er mit ben Beftimmungen bes Bahlgefeges in engftem Bufammenhange fteht. 3ch muß alfo icon in consequenter Festhaltung ber Unficht, bag Bestimmungen, welche bereits in andern organischen Gefegen enthalten finb, in ber Landtagsordnung feine Aufnahme finden fonnen, gegen biefen Paragraphen ftimmen.

Abg. v. Bezichwig: Nach ber vorhin gegebenen Erklarung bes Herrn Prasidenten, die Grenzen ber gegenwartigen Discussion betreffend, verzichte ich auf bas Wort.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte den Fall näher besprechen, ber Seiten des Abgeordneten Müller angesührt worden ist, ins dem dieser an eine Person der ersten Kammer denkt, die eigentlich nicht wirkliches Mitglied, sondern blos bevollmächtigtes Mitglied ist. Da aber der Gegenstand nicht zur Debatte gehört, so verzichte auch ich auf das Wort.

Abg. D. Schaffrath: Die vorhin von dem Abgeordneten Jani und mir angeführten Gründe bewegen mich zu einem Amendes ment, nämlich bei §. 40 d. auf der ersten Zeile statt der Worte: "während der Dauer" zu beantragen: "in den ersten drei Monasten". Bielleicht läßt sich das Amendement des Abgeordneten Jani mit diesem meinem Amendement vereinigen.

Prafibent Braun: Der Abgeordnete munscht, daß statt ber Worte: "während ber Dauer" gesett werde: "in den ersten brei Monaten", und ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstütt? — Geschieht hinreichen b.

Abg. Brockhaus: Nachbem zwei Amendements von der Kammer unterstützt worden sind, die beide der Beachtung werth scheinen und die doch auch wieder Zweifel hervorgerusen haben, durfte es vielleicht zweckmäßig sein, der Deputation diesen Paragraphen nochmals zur Berathung und geeigneter neuen Fassung zurückzugeben, wodurch dann alle Zweisel am besten beseichtigt werden möchten.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur ein Wort wollte ich in Bezug auf die Ansicht des geehrten Abgeordneten Brockhaus hinzusügen. Es scheint nämlich wirklich die Sache an und sur sich eigentlich von der Art, daß ich glaube, die geehrte Kammer wurde durchaus sich nichts vergeben, wenn sie geradezu darauf verzichtete, diesen Zusasparagraphen aufzunehmen, indem ich